Weitkamp med

Weitkamp *med* · Werner-von-Siemens-Str. 16 · 24837 Schleswig

WEITKAMP *med*
Steuerberatung GmbH

Werner-von-Siemens-Str. 16
24837 Schleswig

Tel.: 04621-95540
Fax: 04621-955444

info@weitkamp-med.de
www.weitkamp-med.de

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

04 | 2026

Für Unternehmer

Digitale Kassen und das Ende der Papierbons: Das plant die Bundesregierung ab 2028!

Nach den Plänen der Bundesregierung müssen **viele offene Ladenkassen durch elektronische Kassensysteme ersetzt werden.** Ebenfalls mit Wirkung **ab 2028** soll **die Ausgabe von Papierbons durch die Bereitstellung digitaler Belege** abgelöst werden. Diese und weitere Pläne beinhaltet der Gesetzentwurf „zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und **zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung** sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen".

Digitale Kassen

Offene Ladenkassen – ohne elektronische Aufzeichnungssysteme – werden **weiterhin verbreitet eingesetzt.** Gerade **in bargeldintensiven Branchen** besteht durch den Einsatz dieser Kassen eine einfache und schwer nachzuweisende **Möglichkeit, Umsätze nicht in voller Höhe zu erklären.** Daher besteht, so das Bundesfinanzministerium in seiner Mitteilung vom 23.9.2026 zum Regierungsentwurf, **ein gesteigertes Risiko der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Einnahmen** und damit in der Folge **von Steuerhinterziehung.**

Dieses Risiko soll durch **eine Neuregelung** (§ 146b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO)-Entwurf) wie folgt reduziert werden: „Steuerpflichtige, deren **Gesamtumsatz** i. S. des § 19 Abs. 2 S. 1 des Umsatzsteuergesetzes **100.000 EUR im Kalenderjahr überschreitet** und die einen land- und forstwirtschaftlichen oder einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind, müssen **ein elektronisches Aufzeichnungssystem** i. S. des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung verwenden (Kassenpflicht)."

Beachten Sie – Bei einem **Einsatz von elektronischen Kassen,** die den Anforderungen des § 146a AO entsprechen, werden **die Grundaufzeichnungen durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt** und es werden Grundaufzeichnungen nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erzeugt. Damit wird **das Entdeckungsrisiko** bei einer nicht richtigen Erfassung von Einnahmen und damit von Steuerhinterziehungen **signifikant erhöht.**

Nicht unter diese Kassenpflicht sollen jedoch Steuerpflichtige fallen, die **Barzahlungen annehmen** und deren **Um-**

Daten für die Monate 12/2026 bis 2/2027

↘ STEUERTERMINE

Fälligkeit:
USt, LSt = 10.12.26, 11.1.27, 10.2.27
ESt, KSt = 10.12.26
GewSt, GrundSt = 15.2.27

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):
USt, LSt = 14.12.26, 14.1.27, 15.2.27
ESt, KSt = 14.12.26
GewSt, GrundSt = 18.2.27

Scheckzahlungen:
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

↘ BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 12/26 = 28.12.26
Fälligkeit Beiträge 1/27 = 27.1.27
Fälligkeit Beiträge 2/27 = 24.2.27

↘ VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/25	2/26	5/26	9/26
+ 2,4 %	+ 1,9 %	+ 2,6 %	+ 3,3 %

satz mit Bargeld unter 12.000 EUR im Kalenderjahr liegt (vgl. § 146b Abs. 1 S. 2 AO-Entwurf). **Weitere Ausnahmen** kann das Bundesfinanzministerium durch **eine Rechtsverordnung** regeln. Dabei kommen etwa Vertrauenskassen oder die Direktvermarktung in Landwirtschaftsbetrieben sowie **Wochen- und Jahrmärkte** in Betracht.

Inkrafttreten: Wird **die Umsatzgrenze nach Abs. 1 erstmals überschritten,** dann greift die Kassenpflicht **ab dem 1.7. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Umsatzgrenze überschritten wurde.** Nach dem Regierungsentwurf gilt die Kassenpflicht auch für diejenigen Steuerpflichtigen, die **die Umsatzgrenzen im Jahr 2026 überschritten haben.** In diesen Fällen gilt die Kassenpflicht bereits **ab dem 1.1.2028** und nicht erst ab dem 1.7.2028.

Beachten Sie — Im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Kassen sieht der Regierungsentwurf weitere Aspekte vor. Dies sind z. B. **diese Maßnahmen:**

- Schaffung eines **Steuerstraftatbestands beim Einsatz und Inverkehrbringen von Manipulationsprogrammen** für elektronische Aufzeichnungssysteme.
- Einführung einer **Mitteilungspflicht bei einem Wechsel der TSE.**

Digitaler Beleg statt Papierbon

Die **papierhafte Belegausgabepflicht soll ab dem Jahr 2028** durch **eine elektronische Belegbereitstellungspflicht ersetzt** werden.

Der Beleg muss **in einem standardisierten Datenformat** zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich des Bereitstellungswegs soll **Technologieoffenheit** bestehen.

Es sollen also **keine technischen Vorgaben** bestehen**,** wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss. So soll es z. B. zulässig sein, wenn der Kunde unmittelbar **über eine Bildschirmanzeige** (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann.

MERKE — Der Anspruch des Kunden auf eine papierhafte Quittung soll bestehen bleiben. Jedoch soll der Steuerpflichtige einen papierhaften Beleg nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zur Verfügung stellen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass digitale Belege künftig vorrangig sind und Papierbelege die Ausnahme bleiben.

Ausblick

Das Gesetz muss nun **das parlamentarische Verfahren** im Bundestag und im Bundesrat durchlaufen. In diesem Zuge sind **etwaige Änderungen nicht ausgeschlossen.**

Quelle — Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen, Regierungsentwurf vom 23.9.2026; BMF, Mitteilung vom 23.9.2026: „Digitale Kassen und das Ende der Papierbons“

Für Arbeitgeber

Ab 2027 ist die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) ausnahmslos verpflichtend

Für **eine elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)** sind **die notwendigen Daten aus der Entgeltabrechnung und der Finanzbuchhaltung elektronisch** zu übermitteln. Haben sich Arbeitgeber von dem euBP-Verfahren **auf Antrag befreien** lassen, ist zu beachten, dass **eine Befreiung nur bis zum 31.12.2026 möglich** ist.

Hintergrund

Bereits seit 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, ihre **prüfrelevanten Lohndaten elektronisch** aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm **an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV**) zu übermitteln. Seit 2025 gilt dies **auch für Daten der Finanzbuchhaltung. Ein Verzicht** auf die elektronische Datenübertragung ist **auf Antrag** nach § 126 Sozialgesetzbuch (SGB) IV möglich – allerdings **nur bis Ende 2026,** da die Übermittlung von euBP-Daten für alle Abrechnungsfälle **ab dem 1.1.2027 verpflichtend ist.**

Beachten Sie — **Weiterführende Informationen** erhalten Sie u. a. auf der Webseite der DRV unter www.iww.de/s6497.

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld wird künftig auch ohne Antrag gezahlt

Das **„Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes“** ist nach der Zustimmung des Bundesrats **in trockenen Tüchern.**

Derzeit erhalten Eltern nach der Geburt eines Kindes ein Begrüßungsschreiben **mit einem QR-Code, der zu einem vorausgefüllten Kindergeldantrag** führt. Künftig soll das Kindergeld **im Regelfall ohne Antrag** ausgezahlt werden.

Umsetzung soll in zwei Stufen erfolgen

Die Umstellung auf das antragslose Kindergeld **soll 2027 in zwei Stufen erfolgen.** Die Bundesregierung (Mitteilung vom 25.9.2026) hat hierzu **einen Zeitplan** veröffentlicht:

- **Ab Frühjahr 2027** soll die Neuerung zunächst für Familien gelten, **die bereits Kinder haben und Kindergeld beziehen.** Grund dafür ist, dass die relevanten Daten der Familienkasse schon vorliegen.

- **Ende 2027** soll dann **auch für erste Kinder** das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden. **Voraussetzungen** dafür sind aber, dass mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind **im Inland wohnt,** von diesem Elternteil **eine IBAN bekannt** ist und mindestens ein Elternteil **im Inland arbeitet.**

Antragsinformationen werden über Datenaustausch ermittelt

Das antragslose Kindergeld soll die bisherige Antragsstellung – **nicht die Prüfung des Kindergeldanspruchs – ersetzen.** Das heißt: Statt über einen Antrag soll **die Familienkasse** die relevanten Informationen künftig **über den Datenaustausch der Verwaltung erhalten.** Dieses sogenannte **Once-Only-Prinzip** soll dazu beitragen, **den bürokratischen Aufwand für Eltern zu reduzieren.**

Quelle — Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes, BR-Drs. 491/26 (B) vom 25.9.2026; Die Bundesregierung, Mitteilung vom 25.9.2026: „Im Bundesrat beschlossen: Kindergeld künftig ohne Antrag“

Für Unternehmer

Rückstellung für Insolvenzverwaltervergütung ist zulässig

Insolvenzschuldner können **Insolvenzverwaltervergütungen als Betriebsausgaben abziehen,** soweit die Geschäftsführung des Insolvenzverwalters dazu dient, **betriebliche Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners** zu befriedigen. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine **für die Insolvenzpraxis wichtige Frage geklärt.**

Beachten Sie – Bei einer Gewinnermittlung **durch Bilanzierung** kommt für den Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters beim Insolvenzschuldner **die Bildung einer Rückstellung** für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht.

Sachverhalt

Wegen seiner Prozessführungsbefugnis als Insolvenzverwalter führte der Kläger das Verfahren für den Insolvenzschuldner. In den Streitjahren 2015 bis 2017 machte er hinsichtlich seiner Ansprüche auf die Insolvenzverwaltervergütung in den Steuererklärungen für den Insolvenzschuldner den Abzug von Betriebsausgaben in Form von Rückstellungen geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz erkannten die Rückstellungen allerdings nicht an, sodass der Kläger Revision einlegte – und zwar erfolgreich.

Die Geschäftsführung des Klägers bezog sich **ganz überwiegend auf die Befriedigung betrieblicher Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners** und insofern auf dessen passives Betriebsvermögen. Gibt es keinen Zweifel **an der betrieblichen Veranlassung eines abgrenzbaren Teils der Insolvenzverwaltervergütung**, besteht **kein Aufteilungs- und Abzugsverbot.** Notfalls ist der abziehbare betriebliche Anteil zu schätzen.

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang u. a. prüfen, ob der Insolvenzschuldner in den Streitjahren **noch zur Bilanzierung berechtigt war.** Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, wären **keine Rückstellungen zulässig. Der Betriebsausgabenabzug** wäre dann **erst im Jahr der Zahlung der Insolvenzverwaltervergütung** möglich.

Quelle – BFH-Urteil vom 25.6.2026, Az. III R 35/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 256114; BFH, PM Nr. 57/26 vom 8.10.2026

Für Unternehmer

Fahrtkosten als Reisekosten: Bundesfinanzhof präzisiert den Betriebsstättenbegriff

Durch **die Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts** (mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014) wurde der **für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** relevante Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte **durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt.** In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof nun u. a. herausgestellt, dass **der Begriff der Betriebsstätte** nicht durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte vorgegeben ist, sondern im Grundsatz (wie bisher) normspezifisch **eigenständig bestimmt** werden muss.

Im Streitfall erzielte der Steuerpflichtige (ein Seelotse) **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.** Strittig war insbesondere, ob er **eine Betriebsstätte** i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) hatte. Da dies **nicht der Fall** war, waren die Aufwendungen des Steuerpflichtigen **für seine Fahrten** von der Wohnung zu den einzelnen Lotseinsätzen **in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig** (keine Begrenzung auf die Entfernungspauschale) – und auch die geltend gemachten **Verpflegungsmehraufwendungen waren abziehbar.**

Entscheidungsgründe

Eine Betriebsstätte setzt **eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung** voraus, die der Steuerpflichtige **nicht nur gelegentlich,** sondern **mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d. h. fortdauernd und immer wieder** zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht. Dies erfordert, **den ortsgebundenen Mittelpunkt** der dauerhaft angelegten Tätigkeit zu bestimmen. Die Erledigung **bloßer Hilfs- und Nebentätigkeiten ist nicht ausreichend.**

Diese **normspezifische Auslegung** des Begriffs der Betriebsstätte in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 1 EStG durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist **auch nach dem Inkrafttreten der steuerlichen Reisekostenreform maßgeblich.**

MERKE – Soweit der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Seelotsen im jeweiligen Lotsrevier oder Lotsbezirk eine großräumige Betriebsstätte angenommen hat, hält er unter der Geltung des geänderten Reisekostenrechts für Arbeitnehmer daran nicht mehr fest.

Die vom Gesetzgeber gewollte grundsätzliche Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Gewinnermittlern im steuerlichen Reisekostenrecht findet ihre Grenze in den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie sich im Kontext darstellen. Danach kommt die Annahme einer großräumigen Betriebsstätte eines See- und Hafenlotsen nach der Änderung des Reisekostenrechts der Arbeitnehmer nicht mehr in Betracht.

Quelle – BFH-Urteil vom 23.6.2026, Az. VIII R 13/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255928; BFH, PM Nr. 51/26 vom 24.9.2026

Für Arbeitgeber

Bundesregierung beschließt Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2027

Die Bundesregierung hat **die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2027** beschlossen. Mit der Verordnung werden **die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung** (u. a. auch **die Beitragsbemessungsgrenzen)** festgesetzt. **Der Bundesrat muss aber noch zustimmen.**

Nachfolgend sind **zwei wichtige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt (weitere Werte unter www.iww.de/s16267):

- Monatliche Beitragsbemessungsgrenze **in der allgemeinen Rentenversicherung:** 8.850 EUR (2026: 8.450 EUR),
- Monatliche Beitragsbemessungsgrenze **in der knappschaftlichen Rentenversicherung:** 10.900 EUR (2026: 10.400 EUR).

Quelle – Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027; BMAS vom 7.10.2026: „Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2027“

Für Unternehmer

Inventur außerhalb des Bilanzstichtags: Diese Möglichkeiten gibt es

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **naturgemäß Inventurzeit.** Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann **eine körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten.**

Rechtliche Grundlagen

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Danach hat **jeder Kaufmann** (vgl. aber auch die Befreiung nach § 241a HGB) zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln,** d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen.**

Stichtagsinventur

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen **(Stichtagsinventur).** Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird.

Beachten Sie – Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Alternativen

Nach § 241 Abs. 3 HGB ist eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** zulässig. Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung.**

Zudem gibt es **zwei weitere** Verfahren:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend.** Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen.**

- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

Für Arbeitgeber

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2027

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 289 EUR monatlich betragen (in 2026 = 285 EUR).

Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2027 um 10 EUR auf 355 EUR steigen.

Beachten Sie – Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet ergeben sich für 2027 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2026 in Klammern):

Frühstück:
- monatlich: 73 EUR (71 EUR)
- kalendertäglich: 2,43 EUR (2,37 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:
- monatlich: 141 EUR (137 EUR)
- kalendertäglich: 4,70 EUR (4,57 EUR)

Quelle – Entwurf der 17. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Für Arbeitnehmer

Energiepreispauschale: Verfassungsgemäße Besteuerung

Die **Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern als Einnahme ist verfassungsgemäß.** Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 erhielten aktiv erwerbstätige Steuerpflichtige **eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale i. H. von 300 EUR.** Arbeitnehmern wurde diese Pauschale **über ihre Arbeitgeber ausgezahlt.** Das Finanzamt berücksichtigte diese **bei der Einkommensteuerveranlagung als steuerpflichtigen Arbeitslohn.**

Im Streitfall machte ein Arbeitnehmer geltend, dass **die Besteuerung verfassungswidrig sei.** Doch dieser Sichtweise ist der Bundesfinanzhof **nicht gefolgt.**

Entscheidungsgründe

Die Energiepreispauschale wurde **dem individuellen Steuersatz** unterworfen und somit **als „Nettosubvention"** gewährt. Dies verstößt **nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes.**

Die gerügte **Ungleichbehandlung gegenüber pauschal besteuerten Arbeitnehmern („Minijobber"),** denen die Energiepreispauschale ohne Besteuerung **als „Bruttosubvention"** ausgezahlt wurde, überzeugte den Bundesfinanzhof nicht. Die **unterschiedliche Behandlung war gerechtfertigt,** da es sich bei dieser Personengruppe typischerweise **um Anspruchsberechtigte aus dem Niedriglohnsektor** und somit besonders bedürftige Personen gehandelt hat.

Dem Gesetzgeber, so der Bundesfinanzhof, ist es auch unbenommen, **jenseits des staatlichen Steuerzugriffs** im Rahmen des Einkommensteuergesetzes **freiwillige Staatsleistungen auszureichen.** Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber **die Leistungen aus sozialpolitischen Erwägungen einkommensabhängig besteuern will.**

Quelle – BFH-Urteil vom 11.6.2026, Az. VI R 15/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255756; BFH, PM Nr. 49/26 vom 14.9.2026

Für Unternehmer

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen: Aktuelles zur Prüfung der Fremdüblichkeit

Verträge zwischen nahen Angehörigen unterliegen naturgemäß **der kritischen Betrachtung** durch die Finanzverwaltung. Hier wird oftmals **die Fremdüblichkeit angezweifelt** und infolgedessen **die steuerliche Anerkennung versagt.** In einem aktuellen Streitfall ging es nun um **ein Arbeitsverhältnis** zwischen nahen Angehörigen, welches das Finanzamt und das Finanzgericht nicht anerkannt hatten. Der Bundesfinanzhof sah die hiergegen gerichtete Beschwerde als begründet an und verwies den Streitfall **zur weiteren Sachaufklärung** und erneuten Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Grund genug, um wichtige Aspekte näher vorzustellen.

Der Bundesfinanzhof entschied in dem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, dass das Finanzgericht seine ablehnende Entscheidung **zu Unrecht ausschließlich** darauf gestützt hatte, dass **die vertraglich vereinbarten Arbeitszeitnachweise fehlten.** Mit der Frage, **ob die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht** worden war, hatte sich das Finanzgericht **rechtswidrigerweise nicht beschäftigt.**

Die vom Finanzgericht vertretene Auffassung steht nicht mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Einklang. Maßgebend für die Beurteilung, ob Verträge zwischen nahen Angehörigen **durch die Einkunftserzielung** veranlasst **oder** aber **durch private Zuwendungs- oder Unterhaltsüberlegungen** motiviert sind, ist **die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten.**

In Bezug **auf Arbeitsverhältnisse** geht die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, dass **Lohnzahlungen** an einen im Betrieb oder Beruf des Steuerpflichtigen **mitarbeitenden Angehörigen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar** sind, wenn

- der Angehörige aufgrund **eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags** beschäftigt wird,
- die vertraglich geschuldete **Arbeitsleistung erbringt** und
- der Steuerpflichtige seinerseits **alle Arbeitgeberpflichten** (insbesondere die Pflicht zur Lohnzahlung) erfüllt.

MERKE — Stundenzettel stellen dabei (nur) einen Beleg für die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten dar.

Arbeitszeitdokumentationen (z. B. durch Stundenzettel) haben die Funktion, dem Steuerpflichtigen **den Nachweis zu ermöglichen,** dass der Arbeitnehmer seine Hauptleistungspflicht erfüllt hat. Daraus kann im Umkehrschluss allerdings nicht gefolgert werden, **die Führung solcher Arbeitszeitnachweise sei für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses zwingend erforderlich.**

Beachten Sie — Denn damit würde das Vorhandensein von Arbeitszeitaufzeichnungen **zu Unrecht in den Rang eines Tatbestandsmerkmals** erhoben.

Kurzum: Die Nichtanerkennung eines Angehörigenarbeitsverhältnisses kann somit – sofern nicht aus einem betriebsinternen Fremdvergleich Gegenteiliges folgt – **nicht (allein) auf eine fehlende Arbeitszeitdokumentation gestützt werden.**

Quelle — BFH, Beschluss vom 18.11.2025, Az. VIII B 97/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254564

Für Arbeitgeber

Aktivrente: Arbeitgeberwechsel im Laufe des Monats und Midijobs

Wer die **gesetzliche Regelaltersgrenze** erreicht und **weiterarbeitet,** kann seinen Arbeitslohn **bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei** erhalten (**Sozialabgaben** fallen aber weiter an). Mit der **Aktualisierung des Fragen- und Antworten-Katalogs zur sogenannten Aktivrente** hat das Bundesfinanzministerium **zwei weitere Fragen** beantwortet.

Aufnahme, Beendigung und Wechsel der Beschäftigung

Wenn bei Arbeitnehmern **im Laufe des Monats ein Arbeitsverhältnis endet oder sie den Arbeitgeber wechseln**, ist der Freibetrag **tageweise** zu berechnen. Ausgehend von pauschal 30 Kalendertagen pro Monat beträgt der **tägliche Freibetragsanteil 66,67 EUR.**

Wird der Monatsfreibetrag wegen der tageweisen Aufteilung **nicht vollständig ausgeschöpft,** kann der Arbeitnehmer den verbleibenden Betrag **bei seiner Steuererklärung beantragen**.

Nehmen Arbeitnehmer **im laufenden Monat eine neue Beschäftigung auf** und bestätigen sie dem neuen Arbeitgeber **schriftlich,** dass in diesem Monat bislang keine steuerfreie Aktivrente beansprucht wurde, **entfällt die tägliche Kürzung und der volle Monatsfreibetrag** kann ungekürzt gewährt werden. Diese Bestätigung ist **als Beleg zum Lohnkonto** zu nehmen. **Fehlt die Bestätigung,** erfolgt **nur eine anteilige Berücksichtigung.**

Midijob

Minijobs (Arbeitsentgelt bis 603 EUR) werden **von der Steuerbefreiung nicht erfasst. Bei Midijobs** im Übergangsbereich (603,01 bis 2.000 EUR) **greift die Steuerbefreiung** hingegen. Dabei ist, so die Ausführungen des Bundesfinanzministeriums, die Steuerfreiheit der Aktivrente grundsätzlich **auf das volle Arbeitsentgelt anzuwenden** und nicht auf das für Zwecke der Rentenversicherung reduzierte beitragspflichtige Entgelt zu begrenzen.

Quelle — BMF mit Fragen und Antworten zur Aktivrente, Abschn. II, Fragen 4a und 9 (Stand 25.6.2026), unter www.iww.de/s15439

Für Unternehmer

Umsatzsteuersatzermäßigung im Hotel gilt nicht für Zusatzleistungen

Der Bundesfinanzhof hat mit drei Urteilen entschieden, dass **an Hotelgäste erbrachte Frühstücksleistungen sowie die Zugangsgewährung zu Fitness- und Wellnesseinrichtungen nicht dem ermäßigten Steuersatz (7 %)** nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegen, ohne dass hierin ein Verstoß gegen das Unionsrecht zu sehen ist.

Hintergrund

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 1 UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer **auf 7 % für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen,** die ein Unternehmer **zur kurzfristigen Beherbergung** von Fremden bereithält, sowie für die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Dies gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG **nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen,** auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Bei den Urteilen handelt es sich um **Nachfolgeentscheidungen zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs.** Dabei geht es **um Zeiträume, in denen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** bei eigenständiger Betrachtung **noch dem Regelsteuersatz (19 %)** unterlagen. Mit Wirkung **ab 2026** wurde die Umsatzsteuer **für Speisen in der Gastronomie allerdings auf 7 % reduziert.** Für **Getränke** gelten demgegenüber **weiterhin 19 %.**

Die Entscheidungen im Überblick

Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs enthalten **insbesondere diese praxisrelevanten Aussagen:**

- **Frühstücksleistungen an Hotelgäste dienen nicht unmittelbar der Beherbergung,** die sich im Kern auf die Verschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit bezieht. Zu dieser tritt **das Frühstück nur ergänzend** hinzu. Somit handelt es sich bei Frühstücksleistungen an Hotelgäste um eine **in den Streitjahren dem Regelsteuersatz unterliegende Leistung**.

- Mit **der Zurverfügungstellung von Fitness- und Wellnesseinrichtungen** an Hotelgäste erbringt ein Hotel **dem Regelsteuersatz unterliegende Leistungen, da** diese Einrichtungen **nicht unmittelbar der Beherbergung dienen.**

- **Die Bereitstellung von Parkplätzen,** die nicht nur den Übernachtungsgästen eines Hotels, sondern darüber hinaus **allen anderen** Besuchern des Hotels wie auch der Allgemeinheit **frei und unentgeltlich zur Verfügung** stehen, begründet **keine gegen Entgelt erbrachte sonstige Leistung.**

- In der Entscheidung V R 11/26 (XI R 14/23; XI R 22/21) wies der Bundesfinanzhof darauf hin, dass er aufgrund der vom Finanzgericht Niedersachsen getroffenen Feststellung, dass die Klägerin in ihren Hotels **für die Hotelgäste „unentgeltlich" ein „offenes" WLAN** vorhielt, nicht beurteilen kann, ob hinsichtlich des Zugangs zum WLAN **– wie bei der Parkplatzüberlassung – von einer nichtsteuerbaren Leistung** auszugehen ist oder dieses nur von Hotelgästen genutzt werden konnte. Hierzu sind in einem zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zu treffen. Dabei ist der Frage nachzugehen, ob es sich **bei der Gewährung des Zugangs zum WLAN** nach den Verhältnissen des Streitjahrs **um die Einräumung eines verbrauchsfähigen Vorteils handelte.**

MERKE – Der Bundesfinanzhof führte insofern aus, dass sich aus einer aus einem fehlenden Entgelt ergebenden Nichtsteuerbarkeit in Bezug auf die Parkplatzüberlassung – und ggf. in Bezug auf das WLAN – weder eine Entnahmebesteuerung noch eine Einschränkung des Vorsteuerabzugs ergibt.

Weiterführender Hinweis

Im Zuge der **Steuersatzreduzierung für Speisen** ab 2026 hatte **das Bundesfinanzministerium Vereinfachungen verfügt.** So wurde **der Aufteilungsschlüssel für kurzfristige Beherbergungsleistungen** angepasst. Hier geht es um **in einem Pauschalangebot enthaltene, dem Regelsteuersatz unterliegende Leistungen** (z. B. Saunanutzung). Diese Leistungen dürfen in der Rechnung **zu einem Sammelposten** (z. B. „Business-Package") zusammengefasst und **in einem Betrag ausgewiesen** werden.

Bis dato wurde es nicht beanstandet, wenn **der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises** angesetzt wird. Dieser Satz wurde **mit Wirkung ab 2026 auf 15 % reduziert,** da Teile des Frühstücks nun dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Quelle – BFH-Urteile vom 21.5.2026, Az. V R 8/26 (Az. XI R 11/23; Az. XI R 34/20), Az. V R 10/26 (Az. XI R 13/23; Az. XI R 7/21) und Az. V R 11/26 (Az. XI R 14/23; Az. XI R 22/21); BFH, PM Nr. 55/26 vom 1.10.2026; BMF-Schreiben vom 22.12.2025, Az. III C 2 - S 7220/00023/014/027

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Keine Istversteuerung für freiwillig buchführende Freiberufler

Die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten **(Istversteuerung)** ist vorteilhaft, da die Umsatzsteuer **erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht,** in dem der Unternehmer **die Entgelte vereinnahmt hat.** Grundsätzlich haben **auch Freiberufler** diese Möglichkeit. Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 16.4.2026, Az. V R 16/24) **aber nicht, wenn sie freiwillig Bücher führen.** So hält der Bundesfinanzhof auch nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage und entgegen im Schrifttum geübter Kritik **daran fest,** dass § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes nicht anzuwenden ist, wenn ein – nicht buchführungspflichtiger – Angehöriger eines freien Berufs i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes freiwillig Bücher führt. Maßgeblich für diese Auslegung ist insbesondere **der Grundsatz der steuerrechtlichen Neutralität.**

Für alle Steuerpflichtigen

Erbschaftsteuer: Nun ist das Bundesverfassungsgericht gefragt

Am 12.10. und am 13.10.2026 wurden vor dem Bundesverfassungsgericht **zwei wichtige Verfahren zur Erbschaftsteuer mündlich verhandelt.** Mit Entscheidungen ist **in einigen Monaten** zu rechnen.

Gesetzgebungskompetenzen

Die Verhandlung am 12.10.2026 (Az. 1 BvF 1/23) betrifft **das Verfahren der Bayerischen Staatsregierung** zu der Frage, ob **die Bewertung von Grundbesitz, die persönlichen Freibeträge sowie die Steuersätze bei der Erbschaftsteuer** mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind. Dabei wird geprüft werden, ob **der Bund für die Gesetzgebung** bei der Erbschaftsteuer **überhaupt** zuständig ist.

Außerdem wird die **fehlende Anpassung von Freibeträgen und Steuersätzen an die Preissteigerung** der letzten Jahre unter Berücksichtigung **des regional unterschiedlichen Niveaus der Immobilienpreise** gerügt.

Verschonung von Betriebsvermögen

Im Verfahren 1 BvR 804/22 geht es um die Frage, ob **die Begünstigungen für Erwerbe von betrieblichem Vermögen** im Vergleich zur Steuerbelastung des Privatvermögens verfassungsrechtlich **toleriert werden können. Hierbei** dürfte sich das Gericht intensiv **mit den Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen** auseinandersetzen.

Beachten Sie – **2014** hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass **die Privilegierung des Betriebsvermögens** angesichts ihres Ausmaßes **nicht mit dem Grundgesetz vereinbar** ist. Hier lag **das Urteil etwa fünf Monate nach der mündlichen Verhandlung** vor.

Sollte die Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein, stellt sich u. a. die Frage, ob es erneut **zu einer Appellentscheidung** kommt, die den Gesetzgeber **für die Zukunft zu einer Überarbeitung** des Erbschaftsteuergesetzes zwingt. Hierzu – und zu der damit verbundenen Frage, **wie lange das geltende Recht dann noch anwendbar** ist – lassen sich derzeit **keine Aussagen treffen.**

Quelle – BVerfG, Mitteilung Nr. 48/26 sowie Nr. 49/26 vom 30.7.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Erbschaft-/Schenkungsteuer: Steuerbefreiung für Familienheim kann auch den Garten umfassen

Das **Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)** sieht für das **Familienheim eine Steuerbefreiung** vor. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass hierunter **auch ein mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück fallen** kann. Dabei ist als steuerbegünstigtes Grundstück **die wirtschaftliche Einheit von Grundstücksflächen** anzusehen, die **für das Erbschaftsteuerverfahren bindend festgestellt** wird.

Hintergrund

Die **unentgeltliche Übertragung des Familienheims** ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b, 4c ErbStG **steuerfrei. Begünstigt sind** die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten, der Ehegattenerwerb von Todes wegen sowie der Erwerb von Todes wegen durch Kinder oder Enkel (verstorbener Kinder). Beim **Erwerb von Todes** wegen sind (im Gegensatz zur Schenkung) **Behaltensfristen** zu beachten.

Erben Kinder oder Enkel (verstorbener Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass **die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt** ist.

Ebenfalls wichtig: Der Erwerber muss die Wohnung **unverzüglich,** d. h., ohne schuldhaftes Zögern, **zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke** bestimmen.

Sachverhalt und Entscheidung

Dem Bundesfinanzhof lag folgender **Sachverhalt** zur Entscheidung vor:

Sachverhalt

Zum Nachlass gehörte ein durch den Vater (Erblasser) vor seinem Tod selbstgenutztes Wohnhaus, das der Sohn nach dem Tod des Vaters bezog. Das Finanzamt hatte die Erbschaftsteuerbefreiung auf das Flurstück begrenzt, das mit dem Wohnhaus bebaut war.

Zusammen mit dem Familienheim genutzte Garten- und Wegeflächen berücksichtigte das Finanzamt nicht. Dagegen wandte sich der Sohn und war im Revisionsverfahren erfolgreich.

Der **Begriff des „bebauten Grundstücks“** i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG **ist bewertungsrechtlich auszulegen.** Er umfasst **alle Flächen, die das Belegenheitsfinanzamt** – also das Finanzamt am Ort des Grundbesitzes – **als wirtschaftliche Einheit bindend für das Erbschaftsteuerfinanzamt feststellt.**

Das bedeutet: **Mehrere Flurstücke, die gemeinsam genutzt** werden – etwa ein Wohnhaus **mit angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg** – können **der Steuerbefreiung** zugrunde liegen, wenn sie **als eine wirtschaftliche Einheit** festgestellt werden. Diese Auslegung spiegelt **die tatsächliche häusliche Nutzung** wider, die das Finanzamt vor Ort gut beurteilen kann.

MERKE – Erben müssen bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, sollten sie mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks nicht einverstanden sein. Denn im Erbschaftsteuerverfahren haben Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks keinen Erfolg mehr.

Quelle – BFH-Urteil vom 17.6.2026, Az. II R 27/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255416; BFH, PM Nr. 42/26 vom 13.8.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Festgesetzte Erbschaft-/Schenkungsteuer erreicht 2025 einen Höchstwert

2025 haben die Finanzverwaltungen in Deutschland **Erbschaft- und Schenkungsteuer i. H. von 21,4 Mrd. EUR festgesetzt.** Die festgesetzte Steuer **stieg damit gegenüber 2024 um 60,8 %** und erreichte **einen neuen Höchstwert.** Der starke Anstieg ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die festgesetzte Steuer **bei großen Vermögensübertragungen von mindestens 20 Mio. EUR deutlich mehr als verdoppelt hat (+ 146,8 %).** Die vollständige **Mitteilung des Statistischen Bundesamts (Destatis)** vom 26.8.2026 mit weiteren Zahlen ist unter www.iww.de/s16112 abrufbar.

Für alle Steuerpflichtigen

Volle Erbfallkostenpauschale für Vermächtnisnehmer

Für Erbfallkosten gewährt der Fiskus **einen Pauschbetrag i. H. von 15.000 EUR** (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG)). Diesen können **auch Vermächtnisnehmer** beanspruchen. Dabei ist der Pauschbetrag für einen Vermächtnisnehmer **nicht zu kürzen, wenn der Erwerb der übrigen Erben nicht der deutschen Besteuerung** unterliegt. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund

Nach § 1939 BGB kann der Erblasser durch Testament einem anderen, **ohne ihn als Erben einzusetzen,** einen Vermögensvorteil zuwenden **(Vermächtnis).**

Als **Nachlassverbindlichkeiten** sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG u. a. **die Kosten der Bestattung** des Erblassers sowie **die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal** abzugsfähig. Ohne Kostennachweis wird **ein Erbfallkostenpauschbetrag** abgezogen, der durch das Jahressteuergesetz 2024 von 10.300 EUR **auf 15.000 EUR erhöht wurde.**

Nach der Gesetzesbegründung soll so **ein individueller Kostennachweis in der Mehrzahl der Fälle vermieden werden** können. Die Erhöhung gilt für Erwerbe, für die die Steuer ab dem Monat entsteht, der der Gesetzesverkündung folgt, also ab Januar 2025.

Sachverhalt und Entscheidung

Der Bundesfinanzhof musste **über diesen Streitfall** entscheiden:

Sachverhalt

Die Erblasserin lebte in Großbritannien. Sie wurde von ihrem auch in Großbritannien lebenden Bruder beerbt. Die in Deutschland lebende Klägerin erhielt ein Geldvermächtnis. In ihrer Erbschaftsteuererklärung beantragte sie den Abzug des Erbfallkostenpauschbetrags in Höhe von damals 10.300 EUR.

Tatsächlich waren ihr im Zusammenhang mit dem Erbfall nur Kosten i. H. von 13,20 EUR entstanden.

Das Finanzamt zog von dem Erwerb die tatsächlichen Kosten ab. Die Erbfallkostenpauschale gewährte es nicht. Die hiergegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg. Das Finanzgericht Niedersachsen berücksichtigte die Pauschale anteilig im Verhältnis des Werts des Vermächtnisses zum Wert des Nachlasses. Es war der Ansicht, eine Gewährung des vollen Pauschbetrags scheide aus, da die Klägerin dadurch übermäßig begünstigt würde. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.

Die Erbfallkostenpauschale können **nicht nur Erben,** sondern auch andere Erwerber **(wie Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte)** beanspruchen. Die Pauschale wird aber **für jeden Erbfall** – unabhängig von der Anzahl der Erwerber – **nur einmal** gewährt.

MERKE – Sind in einem Erbfall neben einem einzelnen unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber weitere Personen vorhanden, deren Erwerb nicht der deutschen Besteuerung unterliegt, ist die Pauschale nicht zu kürzen. Vielmehr steht dem unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber der gesamte Pauschbetrag zu. Eine Kürzung hätte zur Folge, dass der Kürzungsbetrag verfällt. Das sieht das Gesetz aber nicht vor.

Quelle – BFH-Urteil vom 17.6.2026, Az. II R 25/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255494; BFH, PM Nr. 43/26 vom 20.8.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre zu Ehrenamt und Steuern neu aufgelegt

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat **die Broschüre „Ehrenamt und Steuern: Steuertipps für ehrenamtlich Tätige“ neu aufgelegt** (7. Auflage, Juli 2026; abrufbar unter www.iww.de/s16146). Die Publikation enthält u. a. Ausführungen **zur Übungsleiter- und zur Ehrenamtspauschale** und zeigt, in welchen Fällen die Pauschalen genutzt werden können.

Für alle Steuerpflichtigen

Schulgeld als Sonderausgaben: Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes können **30 % des Schulgelds, höchstens 5.000 EUR je Kind, als Sonderausgaben** abgezogen werden, wobei Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung nicht begünstigt sind. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass **auch Beiträge von Eltern an einen Förderverein der Privatschule** abziehbar sein können.

Sachverhalt

Eltern zahlten im Streitjahr 1.000 EUR an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule, der die Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weiterleitete. Letztere verwendete die Mittel zur Finanzierung des Schulbetriebs.

Das Finanzamt lehnte den Sonderausgabenabzug ab, da die Satzung des Fördervereins auch eine Mittelverwendung für Zwecke ermögliche, die über die Finanzierung des normalen Schulbetriebs hinausgingen. Klage und Revision waren erfolgreich.

Es macht für die Eltern **wirtschaftlich keinen Unterschied,** ob **die Schule selbst** Schulgeld erhebt oder ob die Finanzierung des Schulbetriebs **über einen Förderverein** erfolgt, an den die Eltern entsprechende Beiträge zahlen. **Entscheidend** ist vielmehr, dass **die Beiträge tatsächlich zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs verwendet werden.**

MERKE – Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist nachzuweisen. Ist sie durch entsprechende Satzungsregelungen des Fördervereins sichergestellt, reicht dies regelmäßig aus.

Anderenfalls muss der Steuerpflichtige – wie im Streitfall – nachweisen, dass die Beiträge an den Schulträger weitergeleitet und von diesem ausschließlich für den normalen Schulbetrieb verwendet wurden.

Quelle – BFH-Urteil vom 3.6.2026, Az. X R 27/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255669; BFH, PM Nr. 44/26 vom 3.9.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Regierungsentwurf zur Frühstartrente liegt vor

Mit der Einführung einer Frühstartrente soll **Alterssicherung bereits im Kindesalter mit staatlichen Einzahlungen in eine kapitalgedeckte Altersvorsorge** beginnen. Am 12.8.2026 hat die Bundesregierung **einen Gesetzentwurf** vorgelegt. Auch **ein Fragen-Antworten-Katalog** wurde bereits veröffentlicht.

Mit der Frühstartrente will die Bundesregierung den frühzeitigen **Aufbau einer privaten Altersvorsorge** unterstützen. Zur Anlage der Frühstartrente können Eltern **für Kinder, die das 6. Lebensjahr** vollenden, einen individuellen, kapitalgedeckten und privatwirtschaftlich organisierten **Altersvorsorgedepot-Vertrag** bei einem Anbieter ihrer Wahl eröffnen, der die Voraussetzungen eines Standarddepot-Vertrags erfüllt. Der Bund zahlt für diese Kinder **bis zur Volljährigkeit 10 EUR pro Monat** in das Depot ein. Die Einzahlung weiterer **Eigenbeiträge bis zu 6.840 EUR pro Jahr** ist möglich.

Eröffnen die Eltern **kein Altersvorsorgedepot,** werden die nicht abgerufenen Gelder **kollektiv nach den einzelnen Jahrgängen angelegt.** Bei einer **nachträglichen Depoteröffnung** (durch die Eltern oder die inzwischen volljährigen Begünstigten) können die Mittel, die in der kollektiven Anlage angespart wurden, auf **den persönlichen Altersvorsorgevertrag** übertragen werden.

Ab dem 18. Lebensjahr kann das Altersvorsorgedepot bis zum Renteneintritt durch **eigene Einzahlungen** weiter bespart werden. Alternativ kann auch **in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag gewechselt** werden.

MERKE – Die Erträge aus der Frühstartrente bleiben bis zum Beginn der Auszahlungsphase, also bis zum Renteneintritt, steuerfrei.

Anspruchsberechtigt sind **ab dem Geburtsjahrgang 2020** alle Kinder **vom 6. bis zum 18. Lebensjahr,** die ihren ersten Wohnsitz im Inland haben.

Das **Gesetzgebungsverfahren soll 2026 abgeschlossen** werden. Die Frühstartrente soll **zum 1.1.2027 mit den Geburtsjahrgängen 2020 und 2021 starten.** Für den **Jahrgang 2020** soll die Frühstartrente **rückwirkend zum 1.1.2026 ausgezahlt** werden. Ab 2028 soll dann **jährlich der Jahrgang hinzukommen,** der in dem jeweiligen Jahr das 6. Lebensjahr vollendet.

Beachten Sie – **Der Bundesrat** hat in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf jüngst **einige Änderungen gefordert,** sodass abzuwarten bleibt, **in welcher endgültigen „Form"** die Frühstartrente an den Start gehen wird.

Quelle – BMF: „Fragen und Antworten zur Frühstartrente", Stand: 13.10.2026, abrufbar unter www.iww.de/s16005; BT-Drs. 21/8296 vom 30.9.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die **Ausbildung zum Rettungssanitäter** gilt trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung **nicht als Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung** i. S. des § 32 Abs. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), weil sie **kürzer als ein Jahr** dauert.

Hintergrund: Für den Kindergeldanspruch **für volljährige Kinder** ist es oft entscheidend, ob sich das Kind **in einer Erst- oder einer Zweitausbildung** befindet. Denn **nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** ist **eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich schädlich. Ausgenommen** sind nur: Eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, **ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.**

Beachten Sie – Rettungssanitäter werden **beim Krankentransport** als Fahrer sowie **in der Notfallrettung** als Teil der Besatzung eines Notarzt- oder Rettungswagens eingesetzt, um den Notarzt oder Notfallsanitäter zu unterstützen. **Die Dauer** der Rettungssanitäter-Ausbildung ist **mit 520 Stunden vergleichsweise kurz.**

Sachverhalt

Die in den Streitmonaten (Juni bis August 2023) 21 Jahre alte Tochter hatte nach ihrem Abitur und Bundesfreiwilligendienst in den Monaten Februar bis Mai 2023 eine Rettungssanitäter-Ausbildung absolviert. Im Anschluss daran nahm sie, da sie mit ihrer ursprünglich geplanten Ausbildung noch nicht beginnen konnte, eine Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin auf.

Die Familienkasse gewährte das Kindergeld ab September 2023 im Hinblick auf die Ausbildung zur Notfallsanitäterin, versagte es aber für die Streitmonate. Der hiergegen erhobenen Klage des Vaters gab das Finanzgericht Niedersachsen statt. Diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof nun im Ergebnis bestätigt.

Die Vollzeittätigkeit als Rettungssanitäterin steht dem Kindergeldanspruch nicht entgegen. **In den Streitmonaten fehlte es noch am Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung,** da die Rettungssanitäter-Ausbildung nicht als solche i. S. des § 32 Abs. 4 S. 2 EStG anzusehen ist. Für die Anwendung dieser Vorschrift **ist grundsätzlich eine Mindestausbildungsdauer von einem Jahr** zu verlangen. Diese erfüllt die landesrechtlich geregelte, in Vollzeitform nur etwa **drei Monate dauernde Rettungssanitäter-Ausbildung** nicht.

MERKE – Anders zu sehen wäre dies beispielsweise für die Notfallsanitäter-Ausbildung, die gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Notfallsanitätergesetz in Vollzeitform drei Jahre dauert.

Quelle – BFH-Urteil vom 22.4.2026, Az. III R 7/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255199; BFH, PM Nr. 40/26 vom 30.7.2026

Für Arbeitnehmer

Reform der gesetzlichen Krankenversicherung: Wichtige Änderungen ab 2027 und 2028

Das Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung **(GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz)** wurde **im Bundesgesetzblatt verkündet** und ist am 30.7.2026 in Kraft getreten. Einige Regelungen gelten allerdings **erst ab 2027 bzw. ab 2028.** Wichtige Aspekte **für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** sind nachfolgend aufgeführt.

Beitragsbemessungsgrenze

Die **Rechengrößen der Sozialversicherung** werden gemäß der Lohnentwicklung **turnusgemäß angepasst** und jährlich mittels Verordnung festgelegt.

Beachten Sie — Die **Beitragsbemessungsgrenze ist der Höchstbetrag,** bis zu dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt werden. Für **darüber hinausgehendes Einkommen sind keine Beiträge** zu zahlen.

2026 beträgt die **Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 69.750 EUR jährlich bzw. 5.812,50 EUR monatlich. 2027** steigt die Beitragsbemessungsgrenze **einmalig** (zusätzlich zur regulären Lohnentwicklung) **um zusätzliche 3.600 EUR jährlich bzw. um 300 EUR monatlich.** Nach dem Entwurf (vgl. unter www.iww.de/s16267) **sind für 2027 76.500 EUR bzw. 6.375 EUR monatlich** vorgesehen.

Minijobs

Der **pauschale Arbeitgeberbeitrag** zur Krankenversicherung **für gewerbliche Minijobs** (bzw. geringfügige Beschäftigungen) beträgt derzeit 13 %. Ab 2027 wird der pauschale Beitragssatz der Arbeitgeber **erhöht.** Maßgeblich sind dann **der allgemeine Beitragssatz sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** (das wären zusammen aktuell **17,5 %).**

MERKE — Die Anhebung betrifft „lediglich" gewerbliche Minijobs. Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten beträgt somit weiterhin 5 %.

Familienversicherung

Die **beitragsfreie Familienversicherung** gehört zu den prägenden Merkmalen der gesetzlichen Krankenversicherung. Danach können insbesondere **Ehegatten und Kinder ohne eigene Beitragszahlung in den Schutz des Mitglieds** einbezogen werden.

Ab 1.1.2028 wird **die beitragsfreie Familienversicherung begrenzt.** Dann zahlen Mitglieder mit derzeit beitragsfrei mitversicherten Ehegatten **einen Beitragszuschlag in Höhe von 2,5 % der beitragspflichtigen Einnahmen.** Die beitragsfreie Mitversicherung **von Kindern bleibt demgegenüber erhalten.**

Beachten Sie — Der Zuschlag gilt aber **nicht ausnahmslos für jede Ehegatten-Mitversicherung.** Vielmehr sieht das Gesetz (§ 242b Sozialgesetzbuch V) **einige Ausnahmen** vor. So fällt für den Ehegatten **kein Beitragszuschlag** an, wenn das Mitglied oder der mitversicherte Ehegatte **ein Kind hat,** das im Haushalt des mitversicherten Ehegatten lebt und

- **das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet** hat oder
- **als Mensch mit Behinderungen** außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein Beitragszuschlag wird insbesondere auch dann **nicht erhoben, wenn der mitversicherte Ehegatte**

- nicht erwerbsmäßig **einen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 2** wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in dessen häuslicher Umgebung **pflegt,**
- **eine Freistellung von der Arbeitsleistung** nach § 3 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nimmt,
- **die Regelaltersgrenze** erreicht hat,
- **mindestens Pflegegrad 3** oder einen Anspruch auf **Rente wegen voller Erwerbsminderung hat.**

Quelle — Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz), BGBl I 2026, Nr. 228 vom 29.7.2026; Bundesministerium für Gesundheit, Mitteilung vom 10.7.2026: „Bundestag beschließt GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz"

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerbegünstigung für Baudenkmale: Abzugsbeträge gehen nicht auf den Erben über

Hat der Steuerpflichtige **Aufwendungen zur Erhaltung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmals** nach § 10f Abs. 1 oder Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) getragen und verstirbt er vor Ablauf des zehnjährigen Abzugszeitraums, **geht die Abzugsberechtigung grundsätzlich nicht auf den Erben über.** Soweit § 10f Abs. 4 S. 3 i. V. mit § 10e Abs. 5 S. 3 EStG **für zusammenveranlagte Ehegatten etwas anderes vorsieht,** ist das **eine Ausnahmeregelung.**

Hintergrund: § 10f EStG enthält **eine Steuerbegünstigung für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.** So können Steuerpflichtige z. B. nach Abs. 1 Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme **und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9 % wie Sonderausgaben** abziehen. Dies setzt aber u. a. voraus, dass das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr **zu eigenen Wohnzwecken genutzt** wird.

Im Streitfall ging es um die Frage, **ob der Erbe des Steuerpflichtigen (Sohn)** die Abzugsbeträge nach § 10f EStG **fortsetzen** kann, wenn der Steuerpflichtige **innerhalb des zehnjährigen Abzugszeitraums verstirbt** und der Erbe das Gebäude **anschließend zu eigenen Wohnzwecken** nutzt. Das Finanzamt lehnte dies ab. Das Klageverfahren und die Revision blieben erfolglos.

Der Bundesfinanzhof führte u. a. aus, dass **die Leistungsfähigkeit des Erben,** der keine eigenen Aufwendungen für das Objekt hatte, **nicht gemindert wird.** Entsprechend ist neben der fehlenden gesetzlichen Rechtsgrundlage auch **kein Grund für den Abzug von Aufwand beim Erben ersichtlich,** den ein Dritter getragen hatte.

Die Entscheidung schließt an **einen Beschluss des Großen Senats** des Bundesfinanzhofs an, der hinsichtlich **des verbleibenden Verlustvortrags** nach § 10d Abs. 4 EStG entschieden hatte, dass dieser **nicht auf den Erben übergeht.**

Quelle — BFH-Urteil vom 25.3.2026, Az. X R 23/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254566

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz steigt 2027 leicht auf 5,0 %

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe **im Jahr 2027 beträgt 5,0 %.** Nach der leichten Absenkung auf 4,9 % in 2026 liegt er somit wieder **auf dem Niveau der Vorjahre 2023 bis 2025.**

Hintergrund zur Künstlersozialversicherung

Über die Künstlersozialversicherung sind **rund 185.000 selbstständige Künstler sowie Publizisten als Pflichtversicherte** in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. **Versicherte** tragen **die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge.** Die andere Beitragshälfte wird **durch einen Bundeszuschuss (20 %)** und **durch die Künstlersozialabgabe** der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten **(30 %).**

Beachten Sie – Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich **für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt.**

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, **zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Personen.** Weitere Informationen erhalten Sie u. a. unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Quelle – Verordnung zur Künstlersozialabgabe 2027, BGBl I 2026, Nr. 262

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre: Steuern im internationalen Vergleich

Das Bundesfinanzministerium hat **die Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich" neu aufgelegt** (Stand: Juni 2026; abrufbar unter www.iww.de/s16007). Die Broschüre gibt einen Überblick **über zentrale steuerpolitische Indikatoren** in EU- und anderen ausgewählten Industriestaaten.

Für alle Steuerpflichtigen

Immobilienverkauf: Unentgeltliche Ratenzahlungsvereinbarung führt nicht mehr zu Kapitalerträgen

Vereinbaren die Parteien bei **der Veräußerung eines Wirtschaftsguts im Privatvermögen** ausdrücklich **eine unverzinsliche Kaufpreisstundung und sollen sämtliche Raten ausschließlich auf den Kaufpreis angerechnet** werden, erzielt der Veräußerer nun doch **keine Einkünfte aus Kapitalvermögen** nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG). Damit hat der Bundesfinanzhof **seine bisherige Ansicht verworfen,** wonach **die einzelnen Raten** nach § 12 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG) **typisierend in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufzuteilen** sind.

Sachverhalt

Eheleute veräußerten ein seit mehr als zehn Jahren gehaltenes Grundstück zum Verkehrswert an ihre Tochter. Da diese keine Bankfinanzierung erhalten konnte, wurde der Kaufpreis vollständig gestundet. Er sollte über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten in monatlichen Raten getilgt werden. Vorzeitige Tilgungen sollten dabei nicht zu einer ermäßigten Gesamtrückzahlungssumme führen.

Der notarielle Vertrag bestimmte ausdrücklich, dass keine Verzinsung erfolgen sollte, sämtliche Raten ausschließlich auf den Kaufpreis angerechnet werden und der Vorteil der fehlenden Verzinsung der Tochter zugewendet werden sollte.

Das Finanzamt zerlegte die Ratenzahlungen gemäß der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unter Heranziehung des § 12 Abs. 3 BewG rechnerisch in Tilgungs- und Zinsanteile und unterwarf letztere als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Hiergegen wehrten sich die Eheleute – und zwar erfolgreich.

Keine freigebige Zuwendung (Schenkung)

Der Bundesfinanzhof gelangte zunächst zu dem Ergebnis, dass **die unverzinsliche Kaufpreisstundung keine freigebige Zuwendung (Schenkung)** darstellt. Zwar wollten die Eltern ihrer Tochter den Zinsvorteil zukommen lassen. Es fehlt allerdings bereits **an einer schenkungsteuerlich erforderlichen Vermögensverschiebung.**

Beachten Sie – **Anders als bei einem unverzinslichen Darlehen** wird der Tochter **kein Kapital zur Nutzung** überlassen. Vielmehr wird lediglich **ihre Verpflichtung zur sofortigen Kaufpreiszahlung hinausgeschoben.**

Keine Einkommensteuer

Den eigentlichen Schwerpunkt bildet jedoch die einkommensteuerliche Würdigung. Hier hat der Bundesfinanzhof herausgestellt, dass **eine unverzinsliche Stundung zwar eine Kapitalüberlassung** darstellt. Fehlt jedoch nach dem übereinstimmenden Parteiwillen gerade jedes Entgelt für diese Kapitalüberlassung, ist der Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) **nicht verwirklicht.**

Entscheidend ist **die zivilrechtliche Vereinbarung.** Haben die Vertragsparteien ausdrücklich geregelt, dass **sämtliche Raten ausschließlich Kaufpreiszahlungen darstellen und keine Verzinsung** erfolgen soll, ist diese Vereinbarung **auch steuerlich anzuerkennen. „Nur" bei einem Gestaltungsmissbrauch oder verschleierter Zinsabrede** kann etwas anderes gelten.

MERKE – Der Bundesfinanzhof hält nicht mehr daran fest, die einzelnen Ratenzahlungen unter Rückgriff auf § 12 Abs. 3 BewG typisierend in Tilgungs- und Zinsanteile aufzuteilen.

Der Bundesfinanzhof begründet **den Rechtsprechungswechsel** auch mit der **seit Einführung der Abgeltungsteuer geltenden Systematik.** Seit 2009 unterliegen neben laufenden Erträgen **auch Wertveränderungen von Kapitalforderungen** nach § 20 Abs. 2 EStG der Besteuerung. Deshalb sind Nutzungsentgelte und Rückzahlungen **strikt voneinander zu trennen.** Kaufpreisraten sind grundsätzlich vollständig Tilgungsleistungen; **eine künstliche Aufspaltung in Tilgungs- und Zinsanteile passt nicht mehr in dieses System.**

Quelle – BFH-Urteil vom 24.3.2026, Az. VIII R 30/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 254381

Für Unternehmer

Privates Aufladen betrieblicher Pkw: Für den Betriebsausgabenabzug gelten neue Aufzeichnungspflichten

Unternehmer, die ihren **betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrowagen zu Hause laden,** und diese Kosten **als Betriebsausgaben** absetzen wollen, müssen **neue Aufzeichnungspflichten** erfüllen. Denn die bisherige Abrechnung **nach der Ladestrompauschale hat ausgedient.** Das ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Hintergrund

Wollten Unternehmer **den Einzelnachweis der tatsächlichen Stromkosten vermeiden,** konnten sie für den Betriebsausgabenabzug **bisher eine Ladestrompauschale** nutzen. Diese belief sich je nach Fahrzeugart und Lademöglichkeit **pro Monat auf 15 bis 70 EUR. Ein Stromzähler oder sonstige Aufzeichnungen waren nicht erforderlich.**

Nachdem das Bundesfinanzministerium **die Ladestrompauschalen für Arbeitnehmer bereits zum 1.1.2026 abgeschafft** hatte (Schreiben vom 11.11.2025), war **eine entsprechende Anpassung für Unternehmer** zu erwarten – und diese ist nun erfolgt.

Die neuen Regeln

Schritt 1: Nachweis der Strommenge

Für das Fahrzeug ist **die geladene Strommenge nachzuweisen.** Das kann wie bisher über einen stationären oder mobilen Stromzähler erfolgen. Das Bundesfinanzministerium stellt hier ausdrücklich klar, dass der **Stromzähler nicht eichrechtskonform** sein muss. Es ist auch zulässig, die Strommenge über einen **in der Wallbox oder im Fahrzeug integrierten Zähler** zu ermitteln.

MERKE – Kann die geladene Strommenge nicht ohne Weiteres ausgelesen werden, genügt nach Ansicht der Finanzverwaltung weiterhin ein repräsentativer Aufzeichnungszeitraum von drei Monaten. Der hieraus ermittelte Durchschnittswert darf dann auch für die Folgemonate verwendet werden.

Schritt 2: Multiplikation mit den tatsächlichen Stromkosten

In einem zweiten Schritt wird die Strommenge **mit den tatsächlichen Stromkosten multipliziert.** Dabei ist nicht nur **der Arbeitspreis je Kilowattstunde** zu berücksichtigen; **auch der Grundpreis** laut Stromvertrag gehört anteilig zu den abzugsfähigen Stromkosten. Bei **einem dynamischen Stromtarif** akzeptiert das Bundesfinanzministerium aus Vereinfachungsgründen den durchschnittlichen monatlichen Strompreis je Kilowattstunde einschließlich des anteiligen Grundpreises. Eine **stunden- oder tagesgenaue Bewertung der einzelnen Ladevorgänge ist nicht erforderlich.**

Beachten Sie – **Betreiber einer PV-Anlage profitieren von einer Vereinfachungsregelung.** Eigentlich müsste für den selbst erzeugten Strom auf die Herstellungskosten der jeweiligen Kilowattstunde abgestellt werden. Das Bundesfinanzministerium lässt es jedoch ausdrücklich zu, **die Einspeisung aus der privaten PV-Anlage unberücksichtigt zu lassen.** Dadurch kann **die gesamte geladene Strommenge** mit dem – regelmäßig höheren – Strompreis des Energieversorgers bewertet werden.

Schritt 2 (Alternative): Die neue Strompreispauschale

Der Nachweis der Strommenge bleibt zwar unverzichtbar. Das Bundesfinanzministerium räumt aber **ein Wahlrecht bei der Bewertung der Strommenge ein.** Anstelle der tatsächlichen Stromkosten kann die Strommenge **mit einem pauschalen Strompreis bewertet werden (Strompreispauschale).**

Bei der Strompreispauschale ist der vom Statistischen Bundesamt **halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001)** maßgebend. Heranzuziehen ist jeweils der Durchschnittspreis des 1. Halbjahrs des vorangegangenen Kalenderjahrs **(Jahresverbrauch 5.000 bis unter 15.000 kWh).** Dieser Wert ist auf volle Cent je Kilowattstunde abzurunden und **gilt für das gesamte Wirtschaftsjahr.**

Für 2026 bedeutet das Folgendes: Weil der Durchschnittswert für das 1. Halbjahr 2025 bei 34,36 Cent/kWh lag, ist **für das gesamte Kalenderjahr 2026** ein pauschaler Ansatz jeder geladenen kWh **mit 0,34 EUR/kWh zulässig** – ohne weitere Nachweise.

Die Strompreispauschale kann unabhängig davon gewählt werden, ob ein Festpreistarif, ein dynamischer Stromtarif oder eine private PV-Anlage vorliegt. Mit der Pauschale sind aber immer **sämtliche Stromkosten aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.**

MERKE – Das Wahlrecht zwischen den tatsächlichen Stromkosten und der Strompreispauschale ist einheitlich für das gesamte Wirtschaftsjahr auszuüben. Ein unterjähriger Wechsel zwischen beiden Methoden ist unzulässig.

Zeitliche Anwendung

Die Neuregelungen gelten **für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen.** Da das Schreiben des Bundesfinanzministeriums jedoch erst am 21.7.2026 veröffentlicht wurde, enthält es **eine Vertrauensschutzregelung.** Danach wird es nicht beanstandet, wenn die bisherigen Regelungen der Rz. 19 und 20 des Schreibens vom 5.11.2021 **noch bis zum 31.7.2026 angewendet werden.**

Somit können Unternehmer **die bisherigen Ladestrompauschalen noch bis zum 31.7.2026 anwenden. Spätestens ab dem 1.8.2026** setzt der Betriebsausgabenabzug jedoch **den Nachweis der geladenen Strommenge** voraus. Diese kann dann entweder **mit den tatsächlichen Stromkosten oder mit der Strompreispauschale** bewertet werden.

Quelle – BMF-Schreiben vom 21.7.2026, Az. IV C 6 – S 2177/00016/042/056 + IV C 5 - S 2334/00087/015, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255161; BMF-Schreiben vom 11.11.2025, Az. IV C 5 - S 2334/00087/014/013

↘ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.